



KURTH Tiefbau GmbH
Krämersgasse 9a
51519 Odenthal

Steuernummer / Aktenzeichen

204/5771/0606 VST 2

Datum

15.12.2014

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

KURTH Tiefbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

51519 Odenthal, Krämersgasse 9a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **204/5771/0606**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE224780330**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 14.12.2017

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



J. Gotzen
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Refrather Weg 35
51469 Bergisch Gladbach
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02202 9342-0

Telefax
0800 10092675204

Telefax Ausland
0049 220293421205

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr

Service- u. Infostelle

Mo.-Mi. u. Fr. 7.30-12.00 Do. 7.00-12.00 und von
14.00-17.00 Uhr

BBk Köln
KtoNr. 37001508 BLZ 37000000
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08
BIC MARKDEF1370

IBAN
BIC

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.